

Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Deutsche Behindertensportverband erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt
 - a) für die in § 6 der Satzung des DBS bezeichneten Organe,
 - b) für die Deutsche Behinderten-Sportjugend, Ausschüsse, Abteilungen, Beiräte, Kommissionen und Arbeitskreise (nachfolgend Gremien genannt).
3. Für das Präsidium wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und für die Geschäftsstelle des DBS eine Verwaltungsordnung mit Geschäftsverteilung erlassen.
4. Alle übrigen Gremien können sich im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen eine ergänzende Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn er dies auf Antrag beschließt.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. An Sitzungen des Hauptvorstandes können auch Mitarbeiter*innen der DBS-Bundesgeschäftsstelle teilnehmen. Aus den Landes- und Fachverbänden können zudem der/die Geschäftsführer*in oder eine andere Person mit Sachbezug teilnehmen.

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages und des Hauptvorstandes richtet sich nach der Satzung. Schriftliche Vorlagen zu Hauptvorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Hauptvorstandes mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzusenden.
2. Das Präsidium ist mindestens dreimal im Jahr mit einer Frist von 3 Wochen durch die/den Präsidentin/en und bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n Vizepräsidentin/en einzuberufen. Es muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Einladung sind die Tagesordnung, und soweit möglich schriftliche Beratungsunterlagen und Beschlußvorlagen beizufügen.

3. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch den/die Vertreter/in.
- 3.1 Der/die Präsident/in, die zuständigen Präsidiumsmitglieder und der/die Generalsekretär/in sind zum gleichen Zeitpunkt durch Kopie der Einberufungsunterlagen zu informieren.
- 3.2 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, muß eine Versammlung durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
- 3.3 Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an diesen Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Verbandtages, des Hauptvorstandes und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung.
- 2.1 Die Aktivensprecherversammlung, die Trainerversammlung sowie die Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle anderen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 2.2 Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muß die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 2.3 Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden. Sie ist dann insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 5

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom/von der Präsidenten/in bzw. dem/der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter/in genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls der/die Versammlungsleiter/in und sein/ihre gewählte/r Vertreter/in verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die/den Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
3. Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 3.1 Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- 4.1 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung; es sei denn, das Gremium beschließt etwas anderes.
6. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6

Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jede/r nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer/in der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er/sie darf nicht mitwirken und muß den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn/sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter/in und Antragsteller/in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom/von der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
5. Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein/e Für- und ein/e Gegenredner/in gehört werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/innen unterbrechen.

§ 8

Anträge

1. Anträge an den Hauptvorstand und das Präsidium können die Mitglieder dieser Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen. Das Antragsrecht zum Verbandstag regelt § 7 Nr. 6 der Satzung.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder - mangels einer Bestimmung - durch den/die Versammlungsleiter/in bestimmt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e evtl. Gegenredner/in gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschluss-Fassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und evtl. ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
2. Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder dem/der Berichterstatter/in das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer/innen. Eine juristische Person kann sich nur durch eine ihr angehörende natürliche Person (Vereinsmitglied, ehrenamtliche/r Funktionsträger/in oder hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, im Falle eines Verbandes auch Mitglied eines ihm angehörenden Vereins) vertreten lassen. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu führen. Als Vollmacht gilt auch die schriftliche Anmeldung durch die entsendende juristische Person. Eine natürliche Person kann jeweils nur eine juristische Person vertreten.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er/sie muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

7. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
9. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
10. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt werden.
12. Die Punkte 6) bis 11) gelten für Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, daß die Satzung oder § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 12

Beschlußfassung außerhalb von Versammlungen

1. Der Hauptvorstand, das Präsidium, sowie die übrigen Gremien des DBS können in dringenden Fällen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Derartige Mehrheitsbeschlüsse kommen nur dann wirksam zustande, wenn kein Mitglied des Gremiums eine mündliche Beratung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
2. Im Umlaufverfahren gefaßte Beschlüsse sind bei der nächsten Versammlung zu protokollieren.

§ 13

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf einem Verbandstag ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Der Wahlausschuß hat eine/n Wahlleiter/in zu bestimmen, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines/r Versammlungsleiters/in hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/innen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten/innen zu fragen, ob Sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen, Dem/der oder den Kandidaten/in(nen) ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten/innen keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer/innen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom/von der Versammlungsleiter/in und einem/r Protokollführer/in, der/die bei Tagungen der Organe ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des DBS sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern/innen und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind bei der Versammlungsleiterin/beim Versammlungsleiter oder bei der Generalsekretärin/beim Generalsekretär, die/der den Einspruch unverzüglich an den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin und an die Protokollantin/den Protokollanten weiterleitet, einzulegen.
Helfen die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Protokollantin, der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet das Gremium, über dessen Sitzung das

Protokoll erstellt wurde, abschließend über den Einspruch. Bei Protokollen über den Verbandstag entscheidet der Hauptvorstand, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium abschließend über den Einspruch.

Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.

4. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim/bei der Versammlungsleiter/in Einspruch erhoben wird.

Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 15

Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitglieder der Organe oder der Gremien vom Hauptvorstand zu beschließen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß des Hauptvorstandes am 2. Mai 1992 in Kraft.

Die Allgemeine Geschäftsordnung wurde gemäß Beschluss des Hauptvorstandes am 10. Mai 2002 und 17.10.2009 und 13.11.2011 und 22.04.2013 sowie 04.10.2022 geändert.